

Wochenbrief Nr. 24

21. November bis 16. Dezember 2022

Stand: 16.12.2022, 10:45 Uhr

Verbändegespräch des MWL

Offene Fotoaufträge bei KdM mit ALFF klären

Gebietskulissee GLÖZ 2 und 5 im Sachsen-Anhalt Viewer veröffentlicht

Austausch Bauernverband mit assoziierten Mitgliedern

Ab 01.01.2023 Erstellung der Stoffstrombilanz- Hinweise zur Bilanzierungspflicht

Mitteilungspflichten für das Kalenderjahr 2022 - Frist zur Abgabe: 30.04.2023

Aktueller Sachstand zum Normenkontrollverfahren und Gutachten zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat verlängert

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in nächster Runde

ASP: Wiederkehr nach 5 Jahren in Tschechien

Beratung der Arbeitsgemeinschaft Tierzucht

Broschüre der TiHo Hannover zur Vorbereitung von Nutztierhaltern im Falle eines Blackouts

Preisbremsen bei Fernwärme beachten

DBV-Umweltausschuss tagte am 23.11.2022

DBV- Fachausschuss Sitzung im Fachbereich Bildung

Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023 bekannt gemacht

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt

Fragen und Antworten des Bundesfinanzministeriums zur Inflationsausgleichsprämie

Keine Verlängerung der Corona-Eindämmungsverordnung

Verlängerung der telefonischen Krankschreibung

Lichterfahrt im Magdeburg am 01.01.2023

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2022

Die Wissenschaft und Studierende unterstützen

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder

Fachveranstaltungen

Termine

Verbändegespräch des MWL

(Katharina Elwert) Am 02.12.2022 fand das 4. Verbändegespräch des MWL in dieser Legislaturperiode statt. Zunächst gab Minister Sven Schulze einen Rückblick auf das vergangene schwierige Jahr. Insbesondere wurden die Situation auf den Märkten, die Energiekrise und die Waldbrände und der Waldumbau angesprochen. Hauptthemen waren die GAP, das KdM-Flächenmonitoring und die Neuausweisung der roten Gebiete. Zu den Inhalten und Ergebnissen in Kurzform:

GAP und Auszahlung Direktzahlungen 2022

Die Direktzahlungen für 2022 sollen voraussichtlich bis **23.12.2022** ausgezahlt werden. Bitte denken sie im eigenen Interesse daran, dass sämtliche Aufträge bei KdM und der Foto-App abgearbeitet sind, so dass offene Beantwortungen nicht die individuellen Auszahlungen beeinträchtigen!

Die GAP ab 2023 ist immer im noch Fluss, da die Landesverordnungen erst verabschiedet werden können, wenn die Bundesverordnungen veröffentlicht wurden.

Für die Auslegung der Ausnahmeregelung bei GLÖZ 8 (Flächenstilllegung) wurde nochmals auf das Infoschreiben Nr. 5 des MWL hingewiesen: ÖVF-Brachen, welche 2022 ausgewiesen waren, dürfen nicht umgebrochen werden. Wer Flächen schon umgebrochen hat, darf nicht von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, auch bei Bewirtschafterwechsel! Das MWL will sich hier aber um Sanktionsfreiheit beim Bund bemühen (Infoschreiben Nr. 5 siehe **Anlage 1**).

KdM Flächenmonitoring

Das Flächenmonitoring wird von der EU vorgegeben, ab 2023 ist es verpflichtend. Sachsen-Anhalt hat frühzeitig damit begonnen, um technische Unwägbarkeiten zu testen – die technischen Probleme waren tatsächlich vielfältig, viele konnten jedoch geklärt werden. MWL weist ausdrücklich darauf hin, in ELAISA eingestellte Dokumente und Hinweise zu lesen. Folgende Hinweise dazu:

- Ab 2023 ist die Abgabe einer E-Mail Adresse lt. InVeKoS-Verordnung Pflicht
- 2027 müssen 70% der Kontrollen über dieses System gewährleistet werden
- Das MWL plant Workshops dazu
- E-Mail-Versand der Fotos ist ebenfalls mögl.
- Bei Problemen bitte die Hotline nutzen!

Die Verbandsvertreter wiesen den Minister darauf hin, dass die Fülle der Aufträge aus der Foto-APP von den Landwirten nicht zu bewältigen ist. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Rote Gebiete

Im Zusammenhang mit der Neuausweisung der roten Gebiete wurde die Problematik der Messstellendichte angesprochen. Es wurden 80 neue Messpunkte zugesagt, stattdessen werden viele Messstellen als „Ersatzneubau“ errichtet, dass bringt nichts für die Verbreiterung der Messgrundlage. Der Minister will das mit dem zuständigen MWU klären.

Offene Fotoaufträge bei KdM mit ALFF klären

(Katharina Elwert) In ELAISA wurde bekannt gegeben, dass die finalen Ergebnisse des Flächenmonitorings zu allen drei Monitoren M1 – Kulturartenerkennung, M2 - Mindesttätigkeit auf Brachen und M3 - landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland im "ST profil inet-Webclient" in der Kulisse Ergebnisse des Flächenmonitoring eingestellt wurden. Diese berücksichtigen auch Antragsänderungen, so dass es möglich ist, dass aus der erneuten Sentinelprüfung ggf. ein vom ersten Ergebnis abweichendes Ergebnis in Form einer anderen Ampelfarbe erzeugt wurde.

Sofern bereits ein „grünes“ Ergebnis bestätigt war, wird dieses auch wieder von Seiten der Verwaltung hergestellt, so dass es keiner Aufklärung bedarf. Der Nachweis durch Fotoaufträge ist abgeschlossen. Sollte noch etwas offen und ungeklärt sein, können die Nachweise noch auf andere Weise erbracht werden. Dafür unbedingt mit dem zuständigen ALFF in Verbindung setzen!

Gebietskulisse GLÖZ 2 und 5 im Sachsen-Anhalt Viewer veröffentlicht

(Katharina Elwert) Im Sachsen-Anhalt Viewer sind jetzt die Gebietskulissen GLÖZ 2 und GLÖZ 5 veröffentlicht. Sie können die Kulissen folgendermaßen einsehen:

Öffnen Sie den Sachsen-Anhalt Viewer: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Wählen Sie „Kartenauswahl“ und die Themenkarte „Landwirtschaft und Forst“

Wählen Sie „Gebietskulissen GLÖZ 2023 (vorläufig)“ und dann die jeweilige Kulisse.

Folgende Regelungen sind auf Flächen innerhalb der Kulisse **GLÖZ 2** „Feuchtgebiete und Moore“ zu beachten:

- Die Umwandlung von Dauergrünland innerhalb der Kulisse ist nicht zulässig und wird nicht genehmigt.
- Neue Entwässerungsanlagen dürfen nur nach Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden und unter Beachtung klimarelevanter Belange errichtet werden.
- Einführung eines Zulassungsverfahrens für die Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen.

Eine standortangepasste nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur innerhalb der Gebietskulisse ist zulässig, sofern die Fläche für die Direktzahlungen förderfähig ist. Eine Fläche, die zum Anbau von Schilf, Rohrkolben oder ähnlichen Pflanzen, die als „Paludikulturen“ bezeichnet werden können, genutzt wird, ist nur dann förderfähig, wenn die Nassbewirtschaftung über eine Maßnahme entsprechend gefördert wird. Eine Nassbewirtschaftung im Sinne von Paludikultur ist nicht zulässig auf Flächen, die innerhalb eines Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiet), einem Vogelschutzgebiet, auf einem FFH-Lebensraumtyp oder auf einem nach Landesverordnung aus Naturschutzgründen ausgewiesenem Gebiet liegen.

Zu GLÖZ 5 gibt es folgendes zu beachten (Auszug aus der GAP-Konditionalitäten-Verordnung):

Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse KWasser1 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse KWasser2 gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

Eine Ackerfläche, die zur Winderosionsgefährdungsklasse KWind nach gehört und die nicht in eine Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen ist, darf nur bei einer Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Pflügen, außer bei Reihenkulturen, ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit:

1. Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden,
2. ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
3. im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
4. unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Austausch Bauernverband mit assoziierten Mitgliedern

(Marcus Rothbart) Auf Einladung des Bauernverbandes kamen in der vergangenen Woche mehrere der assoziierten Mitglieder des Verbandes im Haus der Landwirtschaft und hybrid zusammen. Zentraler Aufhänger des Austausches war der einer noch stärkeren strukturellen Zusammenarbeit der sämtlichen Verbände vor dem Hintergrund von Strukturwandel und wirtschaftlichen Herausforderungen der Agrarbranche in Sachsen-Anhalt. Neben den Problembeschreibungen rund um eine vor allem Bundes- und Europapolitik, die wenig Gutes für den Sektor in Gänze betreibt, war man sich insofern einig, an den geeigneten Stellen noch enger und abgestimmter strukturiert zusammenzuarbeiten. Ein zentraler Wunsch war der nach einer offensiveren und koordinierten Öffentlichkeitsarbeit, die Verbraucher und Bürger besser aufklärt über die Zusammenhänge in der Landwirtschaft, um so auch verstärkten Druck auf die verantwortliche Politik auszuüben. Vereinbart wurde zudem, dass man sich im ersten Halbjahr 2023 zu einem nächsten Termin vereinbaren wird, um an diese Beratung anzuknüpfen.

Ab 01.01.2023 Erstellung der Stoffstrombilanz- Hinweise zur Bilanzierungspflicht

(Nadine Börns) Die Stoffstrombilanzverordnung ist seit dem 01.01.2018 in Kraft. Durch eine stufenweise Einführung der Pflicht zur Stoffstrombilanzierung unterliegen ab dem 01.01.2023 die Mehrheit der Betriebe der Verordnung.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau informiert, dass sich somit ab dem 01.01.2023 der Kreis der bilanzierungspflichtigen Betriebe zur Erstellung der Stoffstrombilanz erweitert und hat dazu ein umfangreiches Hinweisblatt erarbeitet.

Betroffen sind alle Betriebe

- mit > 20 ha LF oder
- mit > 50 GV je Betrieb

sowie Betriebe,

- die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese im Bezugsjahr mehr als 750 kg Gesamt-N mit außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger aufnehmen und solche,
- die eine Biogasanlage unterhalten, wenn diese Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen und mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang (siehe Anlage 2 Erläuterungen) stehen.

Hinweise der LLG sind über folgenden Link zu erreichen:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zur-stoffstrombilanzverordnung>

Weiterhin hat die LLG ein ausführliches Hinweisblatt zur Stoffstrombilanzverordnung erstellt.

Dieses können Sie über folgenden Link einsehen:

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_e_rnaehr_duengung/stoffstrombilanz/2022-11_Hinweise_Stoffstrombilanzverordnung_ab_2023.pdf

Mitteilungspflichten für das Kalenderjahr 2022 - Frist zur Abgabe: 30.04.2023

(Nadine Börns) Die Mitteilungspflichten für das Kalenderjahr 2022 sind bis zum 30.04.2023 zu erfüllen. An der grundsätzlichen Verfahrensweise bezüglich der Mitteilungspflichten hat sich gegenüber der Meldung für 2021 nichts geändert.

Die Seite der LLG mit den Informationen zu den Mitteilungspflichten erreichen Sie über folgenden Link:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-duengerechtlichen-mitteilungspflichten>

Aktueller Sachstand zum Normenkontrollverfahren und Gutachten zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete

(Nadine Börns) Am 14.12.2022 erfolgte eine Besprechung mit Herrn Dr. Hannappel und Herrn Dr. Asemissen zur Fortführung und Anpassung des Fachgutachtens und des Normenkontrollverfahrens zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt. Vor dem Hintergrund der ausstehenden Änderung der Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften in Sachsen-Anhalt wird es zur Fortschreibung der fachlichen Auseinandersetzung einige Anpassungen im Verfahren geben müssen. Unverkennbar ist, dass in der Messstellen-Dichte und dem Ausbau erhebliche Mängel vorliegen und die rechtliche Prüfung von grundwasser- und messstellenbezogenen Daten für eine verursachergerechte Zuordnung der Belastungen durch Nitrat und den damit verbundenen Einschränkungen in der Bewirtschaftung weitergeführt werden muss.

Durch die Neuausweisung der nitratbelasteten Gebiete hat sich die Betroffenheit der Betriebe teilweise verschoben und vergrößert. Eine finanzielle Beteiligung am Gutachten und am Normenkontrollverfahren ist für alle Betriebe weiterhin möglich. Sie können sich dazu an Ihre Kreisgeschäftsstelle wenden.

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat verlängert

(Deutscher Bauernverband e.V.) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verlängert zehn Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat um ein weiteres Jahr bis zum 15. Dezember 2023.

Mit der Entscheidung, die Wirkstoffgenehmigung für den Wirkstoff Glyphosat bis zum 15. Dezember 2023 zu verlängern, hat die EU-Kommission die Grundlage für längere Zulassungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in den Mitgliedstaaten gelegt.

Die für diese Mittel gestellten Anträge auf Erneuerung der Zulassung konnten nicht abschließend geprüft werden. Daher werden die bestehenden Zulassungen wie in den Vorjahren gemäß Artikel 43 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 verlängert.

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz in nächster Runde

(Henriette Krause) Am Freitag, dem 25.11.2022, nahm der Bundesrat Stellung zum Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes.

Der Entwurf des Gesetzes wurde vom Bundesrat befürwortet. Die empfohlene Ablehnung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Agrarausschusses fand keine Mehrheit, wie auch die Forderung nach der Prüfung der Zustimmungsbedürftigkeit dieses Gesetzes durch den Bundesrat. Auf Grund dessen bleibt das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ein Einspruchsgesetz und wird ausschließlich vom Bundestag beschlossen.

Als folgender Schritt ist mit der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und deren Befassung mit dem Gesetz zu rechnen. Jedoch gilt es abzuwarten inwieweit die Stellungnahme des Bundesrates mit den mehrheitlich beschlossenen Hinweisen Beachtung bei der Bundesregierung finden.

Mit einer Gegenäußerung ist vermutlich im Dezember zu rechnen. Mit einer Entscheidung des Bundesrates zu diesem Gesetz ist vermutlich erst im März/April 2023 zu rechnen.

ASP: Wiederkehr nach 5 Jahren in Tschechien

(Henriette Krause) Am 01. Dezember wurde die Afrikanische Schweinepest in Tschechien bestätigt. Fast fünf Jahre sind vergangen seit dem letzten bestätigten Fall. Die Infektion wurde durch das Veterinärinstitut in Prag bei einem toten Wildschweinferkel festgestellt. Dieses wurde in der Region Liberec, nahe der polnischen Grenze, gefunden, wo die Tierseuche seit geraumer Zeit präsent ist. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Bekämpfung eingesetzt, wobei die Infektionszone um den Fundort des infizierten Tieres eine Fläche von etwa 200 km² einnimmt.

Beratung der Arbeitsgemeinschaft Tierzucht

(Henriette Krause) Am 06.12.2022 trafen sich die Vertreter der Tierzuchtverbände und weiterer Organisationen zur Beratung in Barleben. Zu den Teilnehmern gehörten Vertreter aus des Wirtschaftsverbandes Eier und Geflügel, des Rinderzuchtverbandes, des Schweinewirtschaftsverbandes, der Tierseuchenkasse, des Landeskontrollverbandes und des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten sowie des Bauernverbandes.

Im Rahmen dieser Beratung wurden die aktuellen Themen und Herausforderungen in der Praxis dargelegt und diskutiert. Die aktuellen Marktlagen und bevorstehenden gesetzlichen Änderungen fordern die landwirtschaftliche Branche enorm heraus und tragen nicht zur Stärkung oder dem Ausbau der Tierhaltung in Deutschland bei. Der Rinderbestand in Sachsen-Anhalt hat in den vergangenen drei Jahren jährlich ca. 3.000 Kühe und somit 34.000 t Milch verloren. Diese Ziffern spiegeln die prekäre Lage der Tierhaltung in Deutschland wider, welche zudem von enormen rechtlichen Herausforderungen geprägt ist.

Auch in anderen Produktionsbereichen der Tierhaltung sind diese Problematiken zu spüren. Die Schweinehaltung befindet sich in extremer Planungsunsicherheit und weist erhebliche Verluste an Bestandszahlen auf. Für die Zukunft wird ein Rückgang an Tieren von ca. 40% für die kommenden zwei Jahre prognostiziert, da der Spermaverkauf um 15-20 % gesunken ist. In der Geflügelhaltung lässt die Marktlage aktuell aufatmen. Jedoch bereitet die Ausbreitung der Geflügelpest, in dieser Woche auch in Sachsen-Anhalt aufgetreten, große Sorgen.

Ein weiteres zentrales Thema stellte die Perspektive der Tierkörperbeseitigung dar. Genaue Angaben dazu schilderte Dr. Salchert von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt in seinen Ausführungen.

Die Referenten des Ministeriums übernahmen das Schlusswort und legten großen Wert auf diese wichtige Art des Austausches und die Schilderungen aus der Praxis. Hinsichtlich der bevorstehenden Kürzungen des Landeshaushaltes wurden diese mit einer Summe von 43 Mio. Euro im Haushalt des MWL benannt. Für das kommende Jahr ist wieder eine Beratung in diesem Format vorgesehen.

Broschüre der TiHo Hannover zur Vorbereitung von Nutztierhaltern im Falle eines Blackouts

(Henriette Krause) Der Deutsche Bauernverband veröffentlichte ein Rundschreiben, wobei auf die vorbeugenden Maßnahmen eines Blackouts in Form von großflächigem und langanhaltendem Stromausfall eingegangen wird, und bezieht sich auf eine Broschüre, die von Wissenschaftlern der Tierärztlichen Hochschule Hannover für Praktiker erstellt wurde. Diese Broschüre ist in der **Anlage 2** beigelegt und zeigt mögliche Folgen mit dazugehörigen Handlungsempfehlungen und Notfallkonzepten auf.

Preisbremsen bei Fernwärme beachten

(Torsten Breitschuh) Die Bundesregierung hat Preisbremsen bei Erdgas und Fernwärme beschlossen. Diese betreffen damit auch die Betreiber von Biogasanlagen mit angeschlossenen Wärmenetzen. In solchen Netzen muss den Kunden der Dezemberabschlag in Höhe von 120% eines normalen Monatsabschlages erlassen werden. Dazu muss jeder Wärmekunde schriftlich über den Erlass des Dezemberabschlages informiert werden. In diesem Schreiben ist mitzuteilen, dass der nicht vom Kunden abgeforderte Betrag stattdessen aus Bundesmitteln finanziert wird.

Die ausgefallenen Einnahmen können nach §9 des „Erdgas-Wärme-Soforthilfe-Gesetzes“ in einem aufwändigen Verfahren bei der KfW zurückgefordert werden. Der Antrag muss bis 28.02.2023 gestellt werden.

Weiterhin wird Fernwärme vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 nur noch mit 7% statt mit 19% Umsatzsteuer beauftragt. Bitte beachten Sie dies bei der Rechnungslegung. Da Endkundenpreise i.d.R. einschl. Umsatzsteuer vereinbart werden, sind Änderungen bei der Mehrwertsteuer nicht zwangsweise an die Kunden weiterzugeben. Die Bundesregierung erwartet jedoch von den Betreibern der Wärmenetze, dass die Umsatzsteuersenkung im vollen Umfang den Wärmekunden zu Gute kommt. Weitere Informationen sind unter <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-11-14-FAQ-temporaere-Senkung-USt-Gas.html> verfügbar.

Möglicherweise ist auch Biogaswärme ab Januar oder März 2023 von dem Preisdeckel für Fernwärme betroffen. Die diesbezüglichen Regelungen werden aber noch verhandelt.

DBV-Umweltausschuss tagte am 23.11.2022

(Edgar Grund) Die Industrieemissions-RL der EU wird novelliert. 30 Branchen sind einbezogen, auch die Landwirtschaft. In der EU sollen gleiche Wettbewerbschancen hergestellt und Umweltstandards gelten. Die Landwirtschaft in Deutschland ist für 55 % der Methan- und für 66 % der Ammoniakemissionen verantwortlich. Ohne die Einbeziehung der Landwirtschaft kann Deutschland seine Reduktionsziele nicht erreichen. Es wird diskutiert, die Anwendungsschwelle bei 150 GV festzulegen. Bestandsanlagen sollen milder behandelt werden.

Die EU-Kommission scheint hinsichtlich ihrer PSM-Minderungsstrategie einlenken zu wollen. Danach soll die Gebietskulisse auf Natura 2000 Gebiete reduziert werden oder inhaltlich die Ziele herabgesetzt werden oder Mitgliedsstaaten sollen Gebiete herauslösen können. Der DBV kritisiert weiterhin massiv die fehlende Folgenabschätzung und die Anknüpfung an jedwede Gebietskulisse.

Das BMUV will eine nationale Wasserstrategie erarbeiten. Aktuell findet eine Abstimmung zwischen den Ministerien statt. Es wird anerkannt, dass die Landwirtschaft Wasser benötigt. 77 Maßnahmen werden gefordert, wozu auch eine hohe Transparenz bei der Wasserentnahme zählt.

Das EU-Parlament spricht sich für eine Abstufung des Schutzstatus von Wölfen aus. Zusätzlich hat die Schweiz einen Antrag gestellt, die Schutzkategorie von Wölfen in der Berner Konvention zurückzustufen.

DBV- Fachausschuss Sitzung im Fachbereich Bildung

(Henriette Krause) Am 22. November 2022 fand eine Fachausschusssitzung des Fachbereiches Bildung des Deutschen Bauernverbandes in Berlin statt. Dabei wurden die neuen personellen Veränderungen innerhalb des DBV vorgestellt. Frau Dr. Viktoria Graskemper und Frau Andrea Winterberg übernahmen in diesem Jahr das Referat der Bildung bezüglich Berufsbildung, Bildungspolitik und Nachwuchsgewinnung von Herrn Martin Lambers. Zudem ist Dr. Holger Hennies, Vizepräsident des DBV und Präsident des Landvolkes Niedersachsen, neuer Vorsitzender des Fachausschusses Berufsbildung und Bildungspolitik.

Die Themen der Nachwuchsgewinnung, sowie der bundesweite Berufswettbewerb und die Novellierung des Ausbildungsberufes Landwirt/in waren Fokus der Veranstaltung. Bezüglich des Berufswettbewerbes wurde eine Steigerung des Mehrwertes, sowie eine bundesweite einheitliche Struktur gefordert, um diesen Wettbewerb attraktiver zu gestalten und die Motivation der Teilnahme der Auszubildenden zu steigern.

Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023 bekannt gemacht

(Jana Unger) Am 6. Dezember 2022 wurden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2023 vom 17. November 2022 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Damit ergeben sich in der Alterssicherung der Landwirte für 2023 folgende Monatsbeiträge:

- Beitrag nach § 68 ALG: **286 EUR** (Vorjahr: 270 EUR)
- Beitrag (**Ost**) nach § 114 ALG: **279 EUR** (Vorjahr: 260 EUR)

Dies wie folgt erläutert: Das voraussichtliche Durchschnittsentgelt als ein Berechnungsfaktor für die Ermittlung des monatlichen Beitrags nach § 68 ALG trifft eine Aussage über die zu erwartende allgemeine Lohnentwicklung in Deutschland. Dieses Durchschnittsentgelt ist stark gestiegen und damit Grund für die deutliche Steigerung des Beitrags gegenüber dem Vorjahr. Die übrigen in § 68 ALG genannten Berechnungsfaktoren sind unverändert geblieben. Für den Beitrag nach § 114 ALG kommt hinzu, dass die bis zum 30.06.2024 abzuschließende Angleichung an den Beitrag nach § 68 ALG zusätzliche Anpassungsschritte erforderlich macht.

Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt

(Jana Unger) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) informiert in einer Pressemitteilung über die Auszahlung der Energiepreispauschale für Altersrentner:

„Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) hat die 300 Euro Energiepreispauschale an die Rentnerinnen und Rentner überwiesen. Diesen Betrag erhalten alle, die am 1. Dezember

2022 eine laufende Rente von der LAK bezogen haben und in Deutschland leben. Mit der Zahlung sollen die von den stark gestiegenen Energiekosten betroffenen Menschen entlastet werden.“

In Ausnahmefällen, in denen die Auszahlung im Dezember nicht möglich war, erfolgt die Überweisung automatisch Anfang Januar 2023. Wer die Energiepreispauschale trotz eines Anspruchs nicht erhalten hat, kann ab dem 09. Januar 2023 einen Antrag auf nachträgliche Auszahlung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, stellen.

Für telefonische Auskünfte ist das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter der Nummer 030 221911001 erreichbar.“

Weitere Informationen sind im Internet unter dem nachfolgenden Link zu finden:

www.svlfg.de/energiepreispauschale-fuer-rentnerinnen-und-rentner

Fragen und Antworten des Bundesfinanzministeriums zur Inflationsausgleichsprämie

(Jana Unger) Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat einen Fragenkatalog zur Inflationsausgleichsprämie veröffentlicht. Dieser beantwortet in erster Linie steuerrechtliche Fragen zum persönlichen und sachlichen Umfang der Steuerbefreiung. Bezüglich des Begünstigungszeitraumes wird klargestellt, dass Leistungen ab dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 unter den weiteren Voraussetzungen des § 3 Nr. 11 c des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind. Dabei gilt das Zuflussprinzip, das heißt, es kommt auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitnehmer wirtschaftlich über das Geld verfügen kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Steuerbefreiung nur für eine „neue“ Leistung des Arbeitgebers gilt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Auf viele weitere grundsätzliche Fragen wird eingegangen.

Die FAQ-Liste ist als **Anlage 3** beigelegt. Sie ist im Internet abrufbar unter dem Link:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>

Keine Verlängerung der Corona-Eindämmungsverordnung

(Jana Unger) Sachsen-Anhalts Landesregierung hat beschlossen, die 18. Corona-Eindämmungsverordnung zum 7. Dezember 2022 auslaufen zu lassen und nicht durch eine neue Verordnung zu ersetzen. **Damit entfällt in Sachsen-Anhalt ab dem 8. Dezember 2022 die Pflicht zum Tragen einer Maske im öffentlichen Personennahverkehr.**

Ministerpräsident Haseloff begründet dies mit der guten Grundimmunisierung in Sachsen-Anhalt. Eine neue Covid-Verordnung sei derzeit nicht begründbar. Erforderlichenfalls könne man schnell handeln und erneut entsprechende Regelungen erlassen. Derzeit seien nur wenige Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern mit Corona infiziert.

Das Land setze auf Eigenverantwortung und konzentriere sich auf den Schutz der vulnerablen Gruppen. Haseloff appelliert an die Bürgerinnen und Bürger, sich gesundheitsbewusst zu verhalten und sich und andere zu schützen durch Abstandhalten, Tragen von Masken und Hygienemaßnahmen. Ab dem 8. Dezember 2022 wird der Infektionsschutz allein durch das **Bundesinfektionsschutzgesetz** wahrgenommen, welches alle wesentlichen Punkte definiere.

Damit gelten ab dem 8. Dezember 2022 die bundesweiten Basismaßnahmen:

- **FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr** (ab 14 Jahren) bzw. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (ab 6 Jahre und Personal),
- Pflicht zum **Tragen einer Atemschutzmaske** (FFP2 oder vergleichbar) für Patienten und Besucher beim Betreten von u.a. **Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen** und weiteren Einrichtungen des **Gesundheitswesens**,
- **Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern** sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und bei Dienstleistern, die vergleichbare Leistungen erbringen, während ihrer Tätigkeit.

Übersichtlich dargestellt sind die seit dem 1. Oktober 2022 geltenden Regelungen in dem Herbst-Winter-Plan des Bundesgesundheitsministeriums, welcher als **Anlage 4** beigefügt ist.

Die Zuständigkeit für die Quarantäneregelungen liege weiterhin bei den Gesundheitsämtern.

Verlängerung der telefonischen Krankschreibung

(Jana Unger) Die zum 1. August 2022 wiedereingeführte Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ursprünglich bis zum 30. November 2022 befristet. Diese Sonderregelung wurde nun nochmals verlängert.

Vom 1. Dezember 2022 an bis zum 31. März 2023 besteht unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin die Möglichkeit, sich per Telefon arbeitsunfähig schreiben zu lassen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Begründet wird die Verlängerung mit den weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen sowie der in den kommenden Monaten bestehenden Erkältungs- und Grippezeit. Insbesondere in vollen Wartezimmern in den Arztpraxen sollen Infektionsketten vermieden werden.

Die telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten ist hiernach weiterhin unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- leichte Erkrankung der oberen Atemwege,
- Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zu 7 Kalendertage,
- persönliche ärztliche Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eine eingehende telefonische Befragung.
- Eine telefonische Verlängerung/Folgebescheinigung im Wege der telefonischen Anamnese für weitere 7 Kalendertage ist möglich.

Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Lichterfahrt im Magdeburg am 01.01.2023

(Erik Hecht) Die Vorbereitungen für die 3. Lichterfahrt am Neujahrstag 2023 in Magdeburg laufen. Wieder soll mit bunt geschmückten und beleuchteten Fahrzeugen unter dem Motto „Ein Funken Hoffnung“ ein positives Zeichen gesetzt werden, gleichzeitig werden gemeinsam mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Spenden für den guten Zweck gesammelt.

Alle, die an der Lichterfahrt mit Traktoren und Fahrzeugen teilnehmen wollen, tragen sich für die bessere Planung unter folgenden Link ein:

<https://doodle.com/meeting/participate/id/eVAElgBd>

Einen Clip zu den vorangegangenen Lichterfahrten finden Sie wenn Sie [HIER KLICKEN](#).

Spenden bitte an folgendes Spendenkonto:

Land schafft Verbindung IG Sachsen-Anhalt

IBAN: DE79 2713 1300 0000 6980 08

Verwendungszweck „Ein Funken Hoffnung 2023“.

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2022

(Marcus Rothbart) Am Ende eines Jahres, in dem wir alle in ungewohnte Situationen durch den Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Entwicklungen gekommen sind, möchten wir Ihnen trotz allen Widrigkeiten und Unwägbarkeiten hiermit die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und vor allem einen angenehmen und gesunden Übergang und Start in das Jahr 2023 wünschen. Nichts kann eigentlich wichtiger sein.



Dieser Gruß in der Adventszeit und zum Jahresende geht an sie als unsere Mitglieder auf Kreisebene, an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an ihre Familien. Er geht ebenso an die Unterstützer und langjährigen Partner des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt auf allen Ebenen, seien es die assoziierten und fördernden Mitglieder des Verbandes und das gesamte vielfältige und persönliche Netzwerk, welches im Interesse des Aufrechterhaltens einer nachhaltigen Landwirtschaft tagtäglich unterwegs ist, um gute Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus zu bewahren. Für diese tatkräftige Unterstützung und das tägliche Mitwirken möchten wir uns an der Stelle ausdrücklich bedanken und ihnen die Kraft und Energie wünschen, die sie für das neue Jahr 2023 benötigen.

Die Wissenschaft und Studierende unterstützen

(Unterstützen Sie wissenschaftliche Arbeiten, u.a. von Studierenden mit Ihrer Teilnahme an einer Umfrage. Alle aktuellen Umfragen finden Sie unter: <https://www.bauernverband-st.de/umfragen/>

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

• [Sicherheit durch Alarmanlagen, Videoüberwachung, Nebelsysteme, Schlösser und Schließsysteme, Zeiterfassung und Zutrittskontrolle für Haus und Hof](#) -10% Rabatt auf Produkte

- **MITGLIEDERVORTEILSPAKET: IHRE PROFESSIONELLE WEBSITE FÜR IHR UNTERNEHMEN - ÜBER DIE 4.D – Digitalagentur für das Land eG**
www.website-landwirte.de und [Angebotsflyer](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unternehmen und Mitarbeiter.

www.agrardienstesachsenanhalt.de/shop/

**Jetzt mit neuem Onlineshop – Ordern Sie noch schneller Ihr Kampagnenmaterial für die betriebliche Öffentlichkeitsarbeit!
Weil wir mehr können!**



Als Ansprechpartner für Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** steht die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) zur Verfügung. Nutzen Sie gerne die exemplarischen Links zur ersten Information.

Ihre persönlichen Ansprechpartner sind (in Klammern Zuständigkeit für Kreisgebiet):

- Lothar Saage unter 01729037773 (SAW, ABI, BK, JL, SDL)
- Torsten Röder unter: 015126412557 (BLK, MSH, NH, SK, SLK)
- Jana Köthe unter: 015126410945 (Kreis WB)
 - a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
 - b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
 - c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>
 - d. VVB Online-Abschlussstrecke bei Operationskostenversicherungen für Hunde und Pferde; Tierhalterhaftpflicht für Hunde; Mietkautionsbürgschaft
<https://www.vvb-st.de/leistungen/online-abschlussstrecke/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918

Ansprechpartner: Jana Unger

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633

Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013

Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161

Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419

Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

www.bauernverband-st.de // www.grüne-berufe.de

BV Sachsen-Anhalt e. V. · Maxim-Gorki-Str. 13 · 39108 Magdeburg, Tel. 0391/73969-0 Fax. 0391/73969-33

Fachveranstaltungen

Januar 2023 17.01.2023 ab 17 Uhr 24.01.2023 ab 17 Uhr 31.01.2023 ab 17 Uhr	LandJugendVerband Sachsen-Anhalt e.V. <u>Workshop:</u> Die Nacht der jungen Betriebsleiter Betriebsziele neu gedacht Schloss Hohenerxleben, Salzlandkreis Details zum Programm Anlage 5
---	---

Termine

06./07. Dezember	DBV-Gremien in Berlin, Präsident Olaf Feuerborn, HGF Marcus Rothbart
08. Dezember	Vorstandssitzung BV in Magdeburg
09. Dezember	Austausch BV mit assoziierten Mitgliedern in Magdeburg, HGF Marcus Rothbart
09. Dezember	Kuratoriumssitzung der Hochschule Anhalt in Bernburg, Präsident Olaf Feuerborn
12. Dezember	Kuratoriumssitzung Stiftung zur Förderung der Schweine- zucht in Sachsen-Anhalt in Bernburg, HGF Marcus Rothbart
14. Dezember	Sitzung des AMG Aufsichtsrates in Magdeburg, HGF Marcus Rothbart
19./20. Dezember	Beratung HGF Ost in Dresden
20./21. Dezember	R+V in Wiesbaden, Präsident Olaf Feuerborn
21. Dezember	Beratung zu Poldern mit dem MWU, HGF Marcus Rothbart

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegleichen sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht. Weitere Hinweis zum Datenschutz finden Sie in unter <https://www.bauernverband-st.de/datenschutz/>.

www.bauernverband-st.de // www.grüne-berufe.de